

AMTSBLATT

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal



Mit den Mitgliedsgemeinden:

Balgstädt

Stadt Freyburg (Unstrut)

Gleina

Karsdorf

Stadt Laucha an der Unstrut

Stadt Nebra (Unstrut)

Reinsdorf



*Das Unstruttal – die Schatzkammer
im Burgenland an der Weinstraße – eine starke Region*

*Das Unstruttal – die Schatzkammer
im Burgenland an der Weinstraße – eine starke Region*

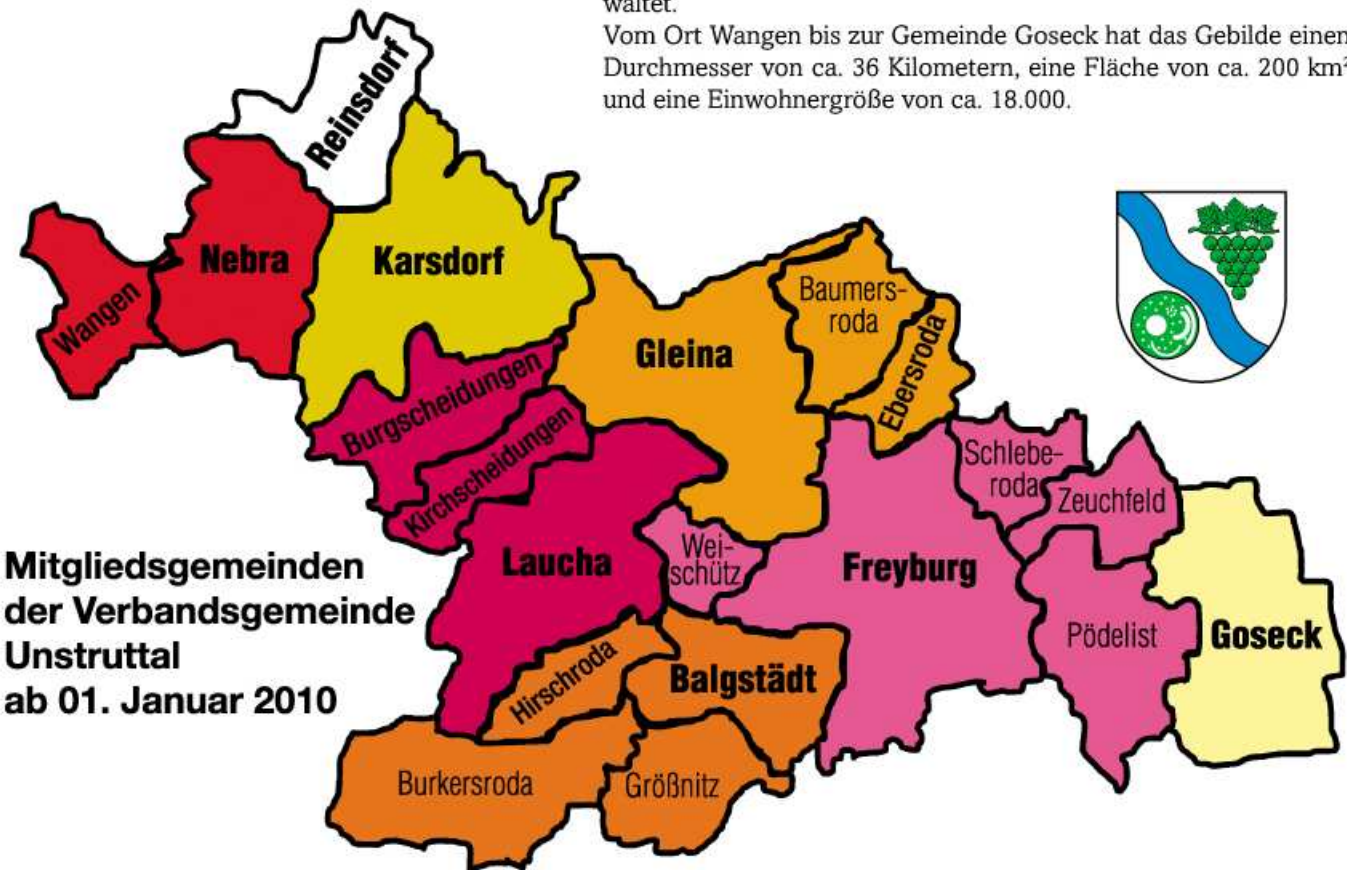
Verbandsgemeinde Unstruttal mit Gemeinde Goseck genehmigt

Mit Genehmigungsverfügung vom 25. Juni 2009 wurde die Verbandsgemeinde, die ab dem 01.01.2010 in Kraft tritt, mit der Gemeinde Goseck genehmigt.

Die Verbandsgemeinde Unstruttal besteht somit aus 7 Mitgliedsgemeinden, der Gemeinde Balgstädt, der Stadt Freyburg (Unstrut), der Gemeinden Gleina und Goseck, den Städten Laucha an der Unstrut und Nebra (Unstrut) und der Gemeinde Karsdorf.

Die Gemeinde Reinsdorf wird bis zur Zuordnung durch das Land Sachsen-Anhalt von der zukünftigen Verbandsgemeinde mit verwaltet.

Vom Ort Wangen bis zur Gemeinde Goseck hat das Gebilde einen Durchmesser von ca. 36 Kilometern, eine Fläche von ca. 200 km² und eine Einwohnergröße von ca. 18.000.



Mitgliedsgemeinden
der Verbandsgemeinde
Unstruttal
ab 01. Januar 2010

Gemeinde Balgstädt

Hauptsatzung

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung hat der **Gemeinderat der Gemeinde Balgstädt** in seiner Sitzung am **06.07.2009** folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „**Gemeinde Balgstädt**“.

(2) Zur **Gemeinde Balgstädt** gehören die Ortsteile:

- **Balgstädt**
- **Burkersroda**
- **Dietrichsroda**
- **Größnitz**
- **Hirschroda**
- **Städten**

Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zum Gemeinamen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die **Gemeinde Balgstädt** führt zur Zeit kein Wappen.

(2) Die **Gemeinde Balgstädt** führt zur Zeit keine Flagge.

(3) Die **Gemeinde Balgstädt** führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: **Gemeinde Balgstädt**. Das Dienstsiegel enthält ein Siegelbild mit zwei balgenden Knaben.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Vorsitz und Vertretung im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates zwei Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Bürgermeister“. Für die Wahl findet § 54 GO LSA Anwendung.

(3) Die stellvertretenden Bürgermeister können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen und Auszahlungen), wenn der Vermögenswert 5.000,- € übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7, 10 und 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,- € übersteigt.
3. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Vergütungsgruppen ab Entgeltgruppe 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Zeit keine ständigen Ausschüsse:

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen und Auszahlungen), bis zu einem Vermögenswert von 5.000,- €

2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7, 10 und 16 GO LSA, bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall von 5.000,- €

3. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Vergütungsgruppen von der Entgeltgruppe 1 bis zur Entgeltgruppe 6.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, einschließlich der Auftragsvergaben, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,- € nicht übersteigen.

§ 8 Nachtragsatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragsatzung gemäß § 95 (2) GO LSA. Dabei gelten folgende Wertgrenzen:

1. Als erheblich im Sinne des § 95 (2) Punkt 1. GO LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 95 (2) Punkt 2. GO LSA gelten Mehrausgaben, die im Einzelfall 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 95 (3) GO LSA gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn sie im Einzelfall im laufenden Haushaltsjahr das Gesamtvolumen des Vermögenshaushaltes nicht um mehr als 3 v.H überschreiten.

§ 9 Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Gemeinderat entscheidet nach Vorberatung durch den Hauptausschuss über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde in der VGem Unstruttal. Die von der VGem Unstruttal gem. § 74 GO LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der **Gemeinde Balgstädt** in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11 Einwohnerversammlung

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und hat 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 13 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der **Gemeinde Balgstädt** statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der **Gemeinde Balgstädt** bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, im Rathaus der Stadt Freyburg (Unstrut), Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, des Gemeindevwahlausschusses erfolgen in den Schaukästen:

- im OT Balgstädt, neben der Hasselbrücke Friedensstraße, vor dem Grundstück Größnitzer Straße 9
- im OT Burkersroda, Brunnengasse Nr. 36
- im OT Dietrichsroda, Hauptstraße Nr. 19 a
- im OT Größnitz zwischen Dorfteich und Grundstück Scheibe, Dorfstraße Nr. 17
- im OT Städten, zwischen Grundstück Edgar Mänicke, Dorfstraße 40 und der Gemeindeverwaltung Größnitz, Dorfstraße 42
- im OT Hirschroda, Dorfplatz, Dorfstr. 65

Die Bekanntmachung in den Schaukästen erfolgt auch bei abgekürzter Ladungsfrist gemäß § 51 Abs. 4 GO LSA, sofern eine Bekanntmachung zeitlich noch möglich ist.

(3) Bekanntmachungen, die eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betreffen, erfolgen in den Schaukästen:

- im OT Balgstädt, neben der Hasselbrücke Friedensstraße, vor dem Grundstück Größnitzer Straße 9
- im OT Burkersroda, Brunnengasse Nr. 36
- im OT Dietrichsroda, Hauptstraße Nr. 19 a
- im OT Größnitz zwischen Dorfteich und Grundstück Scheibe, Dorfstraße Nr. 17
- im OT Städten, zwischen Grundstück Edgar Mänicke, Dorfstraße 40 und der Gemeindeverwaltung Größnitz, Dorfstraße 42
- im OT Hirschroda, Dorfplatz, Dorfstr. 65

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

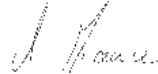
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde **Balgstädt** vom **03.09.2003** in der Fassung vom 05.09.2005 außer Kraft.

Balgstädt, den 07.07.2009



A. Krause
Bürgermeister

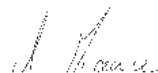


Siegelabdruck gemäß § 2 (3)

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Balgstädt wurde durch den Burgenlandkreis am 21.07.2009 mit Aktenzeichen 151103/H/06.025 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Balgstädt, den 28.07.2009



A. Krause
Bürgermeister



2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Balgstädt vom 14.05.1996, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.12.2001

Auf der Grundlage des §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S.568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgstädt in seiner Sitzung am 06.07.2009 o.g. Satzung beschlossen.

Artikel 1

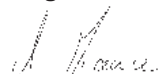
Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Balgstädt vom 14.05.1996, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.12.2001, wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Balgstädt vom 14.05.1996, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.12.2001, wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Balgstädt vom 14.05.1996, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.12.2001, tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Balgstädt, den 07.07.2009




A. Krause
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Balgstädt vom 14.05.1996, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.12.2001 wurde dem Burgenlandkreis am 15.07.2009 2009 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Balgstädt, den 29.07.2009



A. Krause
Bürgermeister



2. Änderungssatzung

zur Satzung über Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Balgstädt vom 28.09.1994, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2001

Auf der Grundlage des §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S.568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgstädt in seiner Sitzung am 06.07.2009 o.g. Satzung beschlossen.

Artikel 1

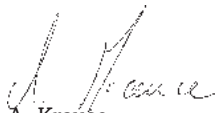
Die Satzung über Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Balgstädt vom 28.09.1994, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2001, wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung über Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Balgstädt vom 28.09.1994, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2001, wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Balgstädt vom 28.09.1994, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2001, tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Balgstädt, den 07.07.2009



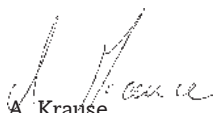
A. Krause
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Balgstädt vom 28.09.1994, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2001 wurde dem Burgenlandkreis am 15.07.2009 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Balgstädt, den 29.07.2009



A. Krause
Bürgermeister



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Balgstädt

Gemäß der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Balgstädt am 06.07.2009 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Balgstädt.

§ 1 Allgemeines

(1) Allen in der Gemeinde ehrenamtlich Tätigen haben gemäß den gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und als Sitzungsgeld gewährt.

(3) Die Aufwandsentschädigung der sachkundigen Einwohner wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt.

(4) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und dessen Stellvertreters sowie Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird in Form einer monatlichen Pauschale gewährt.

§ 2 Sitzungsgeld

(1) Das Sitzungsgeld für Gemeinderäte für Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse beträgt pro Sitzung und Tag 13,00 €.

(2) Das Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner, die vom Gemeinderat in beratende Ausschüsse berufen werden, beträgt pro Sitzung und Tag 13,00 €.

(3) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste. Diese übergibt der zuständige Protokollführer zur Abrechnung an den Sitzungsdienst.

§ 3 Pauschale Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte

Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 31,00 €.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Dem Vorsitzenden der Ausschüsse - soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt - wird ein zusätzlicher Pauschalbetrag für die Durchführung der Sitzung in Höhe von 8,00 € gezahlt.

(2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Abs. 1 nur einmal gewährt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 5 Pauschale Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister und seinen Stellvertreter

(1) Der monatliche Pauschalbetrag für die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters beträgt 767,00 €.

(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der ehrenamtliche Bürgermeister länger als einen Monat ununterbrochen seine Tätigkeit nicht ausübt.

(3) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Wochen wird dem Stellvertreter der monatliche Pauschalbetrag nach Abs. 1 anteilmäßig gezahlt. Diese Zahlung sollte nachträglich erfolgen.

(4) Bei Zahlung der Aufwandsentschädigung in Form des monatlichen Pauschalbetrages soll diese zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt werden. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, sollte eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden.

§ 6 Pauschale Aufwandsentschädigung für die Feuerwehr

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr beträgt

| | |
|---|----------|
| für den Gemeindevorstand | 110,00 € |
| für den Stellvertreter des Gemeindevorstandes | 60,00 € |
| für den Ortswehrleiter | 70,00 € |

(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Gemeindevorstand länger als einen Monat krank oder beurlaubt ist. Ab diesem Zeitpunkt wird dem Stellvertreter die pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 7 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt. Dieser darf 13,00 €/Stunde und 50,00 € pro Tag nicht überschreiten.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen nur auf Antrag mit Belegen; diese sind beim Sitzungsdienst einzureichen.

(4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme

me privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8 Auslagenersatz

Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 9 Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz, in seiner derzeit gültigen Fassung, gewährt.
(2) Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

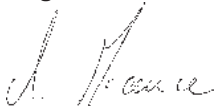
§ 10 Steuerliche Behandlung

Bezüglich der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige wird auf den Erlass des Finanzministeriums vom 11.12.2001, MBl. LSA 2002, S. 230, geändert durch Erlass vom 18.2.2008, MBl. LSA S. 184) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.
(2) Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Balgstädt vom 28.09.1994, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.12.2001, tritt damit außer Kraft.
(3) Der § 5 dieser Satzung tritt zum 01.01.2010 außer Kraft.

Balgstädt, den 07.07.2009



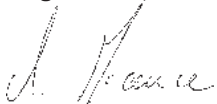
A. Krause
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Balgstädt wurde dem Burgenlandkreis am 15.07.2009 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Balgstädt, den 29.07.2009



A. Krause
Bürgermeister



Stadt Freyburg (Unstrut)

Hauptsatzung

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung hat der **Gemeinderat der Stadt Freyburg (Unstrut)** in seiner Sitzung am **07.07.2009** folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

(1) Die Stadt führt den Namen „**Stadt Freyburg (Unstrut)**“.
(2) Zur Stadt Freyburg (Unstrut) gehören die Ortsteile:
- Dobichau
- Nißnitz
- Pödelist
- Schleberoda
- Weischütz

- Zeuchfeld
- Zscheiplitz

Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zum Stadtnamen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der **Stadt Freyburg (Unstrut)** zeigt in blau eine zweitürmige silberne Burg mit goldenen Dächern; im Mittelteil eine offene Rundbogentoröffnung; die spitzbedachten und golden bekauften Türme mit je einem Sims im unteren und oberen Teil, über dem unteren Sims eine zickzackförmige Profilierung, über dem oberen Sims golden bekauften Giebel.
(2) Die Flagge der **Stadt Freyburg (Unstrut)** ist blau/weiß gestreift mit dem aufgelegten Wappen der Stadt. Die Farben der Stadt - abgeleitet vom Wappen - sind blau und weiß.
(3) Die **Stadt Freyburg (Unstrut)** führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Freyburg (Unstrut)“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Vorsitz und Vertretung im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates zwei Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Bürgermeister“. Für die Wahl findet § 54 GO LSA Anwendung.
(3) Die stellvertretenden Bürgermeister können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen und Auszahlungen), wenn der Vermögenswert 50.000,- € übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7, 10 und 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 50.000,- € übersteigt.
3. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Vergütungsgruppen ab Entgeltgruppe 11 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Bau- und Vergabeausschuss
- Jugend-, Sport- und Sozialausschuss
- Kultur-, Tourismus- und Wirtschaftsausschuss

als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA

- Haupt- und Finanzausschuss
- Bau- und Vergabeausschuss

als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA:

- Jugend-, Sport- und Sozialausschuss
- Kultur-, Tourismus- und Wirtschaftsausschuss

§ 6 Beschließender Ausschuss

(1) Der **Haupt- und Finanzausschuss** besteht aus **6 Stadträten** und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Er entscheidet abschließend über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen und Auszahlungen), wenn der Vermögenswert zwischen 5.000,- € und 50.000,- € liegt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7, 10 und 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall zwischen 5.000,- € und 50.000,- € liegt.
3. die Auftragsvergabe außerhalb des Gebietes des Hoch-, Tief- und Straßenbaues, soweit die Auftragssumme im Einzelfall pro Objekt zwischen 5.000,-€ und 50.000,- € liegt.
4. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund

eines Tarifvertrages besteht) und Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Vergütungsgruppen von der Entgeltgruppe 7 bis zur Entgeltgruppe 10 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(2) **Der Bau- und Vergabeausschuss** besteht aus **6 Stadträten** und dem **Bürgermeister als Vorsitzenden**. Ihm obliegt die Beschlussfassung über:

1. Bauanträge und Bauvoranfragen betreffende Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtische Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist,
 2. die Auftragsvergabe auf dem Gebiet des Hoch-, Tief- und Straßenbaues, soweit die Auftragssumme im Einzelfall pro Objekt zwischen 5.000,- € und 50.000,- € liegt.
- (3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann gemäß § 47 Abs. 4 GO LSA eine Angelegenheit zur Beschlussfassung an den Gemeinderat unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Die beratenden Ausschüsse Jugend-, Sport- und Sozialausschuss sowie Kultur-, Tourismus- und Wirtschaftsausschuss bestehen aus **4 Stadträten** und dem **Bürgermeister**. Die Ausschüsse bestimmen aus den Ausschüssen angehörenden Gemeinderatsmitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) In die beratenden Ausschüsse werden zudem widerruflich durch den Gemeinderat **3 sachkundige Einwohner** mit beratender Stimme berufen.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen und Auszahlungen), bis zu einem Vermögenswert von 5.000,- €
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7, 10 und 16 GO LSA, bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall von 5.000,- €
3. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Vergütungsgruppen von der Entgeltgruppe 1 bis zur Entgeltgruppe 6
4. die Vergabe der Fördermittel, die im Rahmen der Stadtsanierung und Dorferneuerung für kleinteilige Maßnahmen mit einem Wert bis zu 25.000 € zur Verfügung gestellt wurden.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, einschließlich der Auftragsvergaben, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,- € nicht übersteigen.

§ 10 Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 95 (2) GO LSA. Dabei gelten folgende Wertgrenzen:

1. Als erheblich im Sinne des § 95 (2) Punkt 1. GO LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 95 (2) Punkt 2. GO LSA gelten Mehrausgaben, die im Einzelfall 3 v H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 95 (3) GO LSA gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn sie im Einzelfall im laufenden Haushaltsjahr das Gesamtvolumen des Vermögenshaushaltes nicht um mehr als 3 v.H überschreiten.

§ 11 Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Gemeinderat entscheidet nach Vorberatung durch den Hauptausschuss über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum

Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde in der VGem Unstruttal. Die von der VGem Unstruttal gem. § 74 GO LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Stadt Freyburg (Unstrut) in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 13 Einwohnerversammlung

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und hat 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 14 Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid -erteilt werden muss.

§ 15 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der **Stadt Freyburg (Unstrut)** statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 16 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der **Stadt Freyburg (Unstrut)** bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, im Rathaus der Stadt Freyburg (Unstrut), Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes

und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, des Gemeindevwahlausschusses erfolgen in den Schaukästen:

- a) am Eingang des Rathauses Freyburg (Unstrut)
Kirchstraße (neben Haus Kirchstraße Nr. 8)
- b) im OT Dobichau, am Feuerwehrgerätehaus, gegenüber Grundstück Dorfstraße 2
- c) im OT Nißmitz, Dorfplatz, gegenüber Grundstück Richter, Dorfstraße 26
- d) im OT Pödelist, am Dreieck, neben Grundstück Dorfstraße 46a
- e) im OT Schleberoda, Gemeindehaus, Dorfplatz 1
- f) im OT Weischütz, Gemeindehaus, Dorfstraße 11
- g) im OT Zeuchfeld, - vor der Friedhofsmauer, an der rechten Seite der Eingangstür zum Friedhof
- h) im OT Zscheiplitz, Am Anger, gegenüber Gasthaus Pretzsch, Am Anger 6

Die Bekanntmachung in den Schaukästen erfolgt auch bei abgekürzter Ladungsfrist gemäß § 51 Abs. 4 GO LSA, sofern eine Bekanntmachung zeitlich noch möglich ist.

(3) Bekanntmachungen, die eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betreffen, erfolgen in den Schaukästen:

- a) am Eingang des Rathauses Freyburg (Unstrut)
Kirchstraße (neben Haus Kirchstraße Nr. 8)
- b) im OT Dobichau, am Feuerwehrgerätehaus, gegenüber Grundstück Dorfstraße 2
- c) im OT Nißmitz, Dorfplatz, gegenüber Grundstück Richter, Dorfstraße 26
- d) im OT Pödelist, am Dreieck, neben Grundstück Dorfstraße 46a
- e) im OT Schleberoda, Gemeindehaus, Dorfplatz 1
- f) im OT Weischütz, Gemeindehaus, Dorfstraße 11
- g) im OT Zeuchfeld, - vor der Friedhofsmauer, an der rechten Seite der Eingangstür zum Friedhof
- h) im OT Zscheiplitz, Am Anger, gegenüber Gasthaus Pretzsch, Am Anger 6

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Freyburg (Unstrut) vom **24.04.2007** in der Fassung vom 24.03.2009 außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 08.07.2009

Mänicke
Bürgermeister



Siegelabdruck gemäß § 2 (3)

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Stadt Freyburg (Unstrut) wurde durch den Burgenlandkreis am 22.07.2009 mit Aktenzeichen 151103/H/06.135 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 29.07.2009

Mänicke
Bürgermeister



1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Freyburg (Unstrut) vom 15.12.2004

Auf der Grundlage des §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S.568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Freyburg (Unstrut) in seiner Sitzung am 07.07.2009 o.g. Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Freyburg (Unstrut) vom 15.12.2004 wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Freyburg (Unstrut) vom 15.12.2004 wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Freyburg (Unstrut) vom 15.12.2004 tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 08.07.2009

Mänicke
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Freyburg (Unstrut) vom 15.12.2004 wurde dem Burgenlandkreis am 20.07.2009 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 28.07.2009

Mänicke
Bürgermeister



1. Änderungssatzung

zur Satzung über Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Freyburg vom 28.09.1994

Auf der Grundlage des §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S.568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Freyburg (Unstrut) in seiner Sitzung am 07.07.2009 o.g. Satzung beschlossen.

Artikel 1

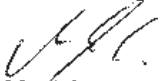
Die Satzung über Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Freyburg vom 28.09.1994 wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung über Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Freyburg vom 28.09.1994 wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Freyburg vom 28.09.1994 tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 08.07.2009

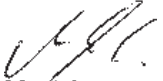


Mänicke
Bürgermeister

**Ausfertigungsvermerk**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Freyburg vom 28.09.1994 wurde dem Burgenlandkreis am 20.07.2009 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 28.07.2009



Mänicke
Bürgermeister



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Freyburg (Unstrut)

Gemäß der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Stadt Freyburg (Unstrut) am 07.07.2009 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Freyburg (Unstrut).

§ 1 Allgemeines

- (1) Allen in der Gemeinde ehrenamtlich Tätigen haben gemäß den gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte und sachkundige Einwohner wird in Form eines Sitzungsgeldes, die des ehrenamtlichen Bürgermeisters und dessen Stellvertreters sowie Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr in Form einer monatlichen Pauschale gewährt.

§ 2 Sitzungsgeld

- (1) Das Sitzungsgeld für Gemeinderäte/Stadträte für Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse beträgt pro Sitzung und Tag 25,00 €.
- (2) Das Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner, die vom Gemeinderat in beratende Ausschüsse berufen werden, beträgt pro Sitzung und Tag 13,00 €.
- (3) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste. Diese übergibt der zuständige Protokollführer zur Abrechnung an den Sitzungsdienst.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Dem Vorsitzenden der Ausschüsse - soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt - wird ein zusätzlicher Pauschalbetrag für die Durchführung der Sitzung in Höhe von 25,00 € gezahlt.
- (2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Abs. 1 nur einmal gewährt.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 4 Pauschale Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister und seinen Stellvertreter

- (1) Der monatliche Pauschalbetrag für die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters beträgt 1.381,00 €.

(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der ehrenamtliche Bürgermeister länger als einen Monat ununterbrochen seine Tätigkeit nicht ausübt.

(3) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat wird dem Stellvertreter der monatliche Pauschalbetrag nach Abs. 1 anteilmäßig gezahlt. Diese Zahlung sollte nachträglich erfolgen.

(4) Bei Zahlung der Aufwandsentschädigung in Form des monatlichen Pauschalbetrages soll diese zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt werden. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, sollte eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden.

§ 5 Pauschale Aufwandsentschädigung für die Feuerwehr

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr beträgt

| | |
|------------------------|----------|
| für den Gemeindeführer | 105,00 € |
| für den Ortswehrleiter | 25,00 € |

(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Gemeindeführer länger als einen Monat krank oder beurlaubt ist.

Ab diesem Zeitpunkt wird dem Stellvertreter die pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 6 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt. Dieser darf 13,00 €/Stunde und 50,00 € pro Tag nicht überschreiten.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen nur auf Antrag mit Belegen; diese sind beim Sitzungsdienst einzureichen.

(4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 7 Auslagenersatz

Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 8 Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz, in seiner derzeit gültigen Fassung, gewährt.

(2) Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

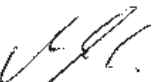
§ 9 Steuerliche Behandlung

Bezüglich der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige wird auf den Erlass des Finanzministeriums vom 11.12.2001, MBl. LSA 2002, S. 230, geändert durch Erlass vom 18.2.2008, MBl. LSA S. 184) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Freyburg (Unstrut) vom 28.09.1994, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2001, tritt damit außer Kraft.
- (3) Der § 5 dieser Satzung tritt zum 01.01.2010 außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 08.07.2009



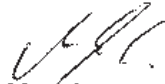
Mänicke
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Freyburg (Unstrut) wurde dem Burgenlandkreis am 20.07.2009 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 28.07.2009



Mänicke
Bürgermeister



Gemeinde Gleina

Hauptsatzung

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung hat der **Gemeinderat der Gemeinde Gleina** in seiner Sitzung am **02.07.2009** folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „**Gemeinde Gleina**“.
 - (2) Zur Gemeinde Gleina gehören die Ortsteile:
 - Gleina
 - Baumersroda
 - Ebersroda
 - Müncheroda
- Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zum Gemeindevamen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die **Gemeinde Gleina** führt zur Zeit kein Wappen.
- (2) Die **Gemeinde Gleina** führt zur Zeit keine Flagge.
- (3) Die **Gemeinde Gleina** führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: Gemeinde Gleina. Das Dienstsiegel enthält ein Siegelbild mit einem Lindenbaum.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Vorsitz und Vertretung im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates zwei Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Bürgermeister“. Für die Wahl findet § 54 GO LSA Anwendung.
- (3) Die stellvertretenden Bürgermeister können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen und Auszahlungen), wenn der Vermögenswert 5.000,- € übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7, 10 und 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,- € übersteigt.
3. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Vergütungsgruppen ab Entgeltgruppe 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Zeit keine ständigen Ausschüsse:

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über:
 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen und Auszahlungen), bis zu einem Vermögenswert von 5.000,- €
 2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7, 10 und 16 GO LSA, bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall von 5.000,- €
 3. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Vergütungsgruppen von der Entgeltgruppe 1 bis zur Entgeltgruppe 6.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, einschließlich der Auftragsvergaben, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,- € nicht übersteigen.

§ 8 Nachtragsatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragsatzung gemäß § 95 (2) GO LSA. Dabei gelten folgende Wertgrenzen:

1. Als erheblich im Sinne des § 95 (2) Punkt 1. GO LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 95 (2) Punkt 2. GO LSA gelten Mehrausgaben, die im Einzelfall 3 v H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 95 (3) GO LSA gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn sie im Einzelfall im laufenden Haushaltsjahr das Gesamtvolumen des Vermögenshaushaltes nicht um mehr als 3 v.H überschreiten.

§ 9 Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Gemeinderat entscheidet nach Vorberatung durch den Hauptausschuss (im Falle seines Bestehens) über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde in der VGem Unstruttal. Die von der VGem Unstruttal gem. § 74 GO LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der **Gemeinde Gleina** in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und hat 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 13 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der **Gemeinde Gleina** statt.

**IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER****§ 14 Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der **Gemeinde Gleina** bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

**V. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, im Rathaus der Stadt Freyburg (Unstrut), Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, des Gemeindevwahlausschusses erfolgen in den Schaukästen:

- a) im OT Gleina, an der Bushaltestelle, gegenüber der Gemeindeverwaltung Gleina, Hauptstraße 47
- b) im OT Müncheroda, ehem. Feuerwehrgerätehaus, am Spielplatz, gegenüber Grundstück H. Werner, Dorfstraße 16
- c) im OT Baumersroda, an der Gaststätte Baumersroda, Wölbelingstraße 7
- d) im OT Ebersroda, Dorfstraße 8

Die Bekanntmachung in den Schaukästen erfolgt auch bei abgekürzter Ladungsfrist gemäß § 51 Abs. 4 GO LSA, sofern eine Bekanntmachung zeitlich noch möglich ist.

(3) Bekanntmachungen, die eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betreffen, erfolgen in den Schaukästen:

- a) im OT Gleina, an der Bushaltestelle, gegenüber der Gemeindeverwaltung Gleina, Hauptstraße 47
- b) im OT Müncheroda, ehem. Feuerwehrgerätehaus, am Spielplatz, gegenüber Grundstück, Dorfstraße 16
- c) im OT Baumersroda, an der Gaststätte Baumersroda, Wölbelingstraße 7
- d) im OT Ebersroda, Dorfstraße 8

**VI. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN****§ 16 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde **Gleina** vom **09.09.2003** in der Fassung vom **16.08.2005** außer Kraft.

Gleina, den 03.07.2009

Blankenburg
Bürgermeister



Siegelabdruck gemäß § 2(3)

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gleina wurde durch den Burgenlandkreis am 20.07.2009 mit Aktenzeichen 151103/H/06.150 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Gleina, den 28.07.2009

Blankenburg
Bürgermeister

**2. Änderungssatzung****zur Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Gleina vom 10.06.1996, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2001**

Auf der Grundlage des §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S.568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gleina in seiner Sitzung am 02.07.2009 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Gleina vom 10.06.1996, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2001, wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Gleina vom 10.06.1996, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2001, wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Gleina, den 03.07.2009

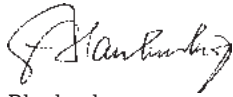
Blankenburg
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Gleina vom 10.06.1996, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2001 wurde dem Burgenlandkreis am 15.07.2009 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Gleina, den 29.07.2009



Blankenburg
Bürgermeister



2. Änderungssatzung

zur Satzung über Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Gleina vom 23.11.1994, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.10.2001

Auf der Grundlage des §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S.568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gleina in seiner Sitzung am 02.07.2009 o.g. Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Gleina vom 23.11.1994, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.10.2001, wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung über Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Gleina vom 23.11.1994, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.10.2001, wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Gleina vom 23.11.1994, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.10.2001, tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Gleina, den 03.07.2009



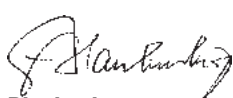
Blankenburg
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Gleina vom 23.11.1994, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.10.2001 wurde dem Burgenlandkreis am 15.07.2009 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Gleina, den 29.07.2009



Blankenburg
Bürgermeister



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Gleina

Gemäß der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gleina am 02.07.2009 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Gleina.

§ 1 Allgemeines

(1) Allen in der Gemeinde ehrenamtlich Tätigen haben gemäß den gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreter, des Gemeinderates sowie Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird in Form einer monatlichen Pauschale gewährt.

§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte

Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 36,00 €.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Dem Vorsitzenden der Ausschüsse - soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt - wird ein zusätzlicher Pauschalbetrag für die Durchführung der Sitzung in Höhe von 13,00 € gezahlt.

(2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Abs. 1 nur einmal gewährt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 4 Pauschale Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister und seinen Stellvertreter

(1) Der monatliche Pauschalbetrag für die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters beträgt 767,00 €.

(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der ehrenamtliche Bürgermeister länger als einen Monat ununterbrochen seine Tätigkeit nicht ausübt.

(3) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Wochen wird dem Stellvertreter der monatliche Pauschalbetrag nach Abs. 1 anteilmäßig gezahlt. Diese Zahlung sollte nachträglich erfolgen.

(4) Bei Zahlung der Aufwandsentschädigung in Form des monatlichen Pauschalbetrages soll diese zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt werden. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, sollte eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden.

§ 5 Pauschale Aufwandsentschädigung für die Feuerwehr

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr beträgt

| | |
|---------------------------|---------|
| für den Gemeindevorleiter | 75,00 € |
| für den Ortswehrleiter | 75,00 € |

(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Gemeindevorleiter länger als einen Monat krank oder beurlaubt ist.

Ab diesem Zeitpunkt wird dem Stellvertreter die pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 6 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt. Dieser darf 13,00 €/Stunde und 50,00 € pro Tag nicht überschreiten.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen nur auf Antrag mit Belegen; diese sind beim Sitzungsdienst einzureichen.

(4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 7 Auslagenersatz

Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 8 Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz, in seiner derzeit gültigen Fassung, gewährt.

(2) Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 9 Steuerliche Behandlung

Bezüglich der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige wird auf den Erlass des Finanzministeriums vom 11.12.2001, MBl. LSA 2002, S. 230, geändert durch Erlass vom 18.2.2008, MBl. LSA S. 184) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Gleina vom 23.04.2002 tritt damit außer Kraft.

(3) Der § 5 dieser Satzung tritt zum 01.01.2010 außer Kraft.

Gleina, den 03.07.2009



Blankenburg
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Gleina wurde dem Burgenlandkreis am 15.07.2009 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Gleina, den 29.07.2009



Blankenburg
Bürgermeister



Gemeinde Karsdorf

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Karsdorf

Gemäß der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf am 07.07.2009 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Karsdorf.

§ 1 Allgemeines

(1) Allen in der Gemeinde ehrenamtlich Tätigen haben gemäß den gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und als Sitzungsgeld gewährt.

(3) Die Aufwandsentschädigung der sachkundigen Einwohner wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt.

(4) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreters sowie Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Form einer monatlichen Pauschale gewährt.

§ 2 Sitzungsgeld

(1) Das Sitzungsgeld für Gemeinderäte/Stadträte für Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse beträgt pro Sitzung und Tag 13,00 €.

(2) Das Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner, die vom Gemeinderat in beratende Ausschüsse berufen werden, beträgt pro Sitzung und Tag 13,00 €.

(3) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste. Diese übergibt der zuständige Protokollführer zur Abrechnung an den Sitzungsdienst.

§ 3 Pauschale Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte

Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 25,00 €.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Dem Vorsitzenden der Ausschüsse - soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt - wird ein zusätzlicher Pauschalbetrag für die Durchführung der Sitzung in Höhe von 26,00 € gezahlt.

(2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Abs. 1 nur einmal gewährt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 5 Pauschale Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister und seinen Stellvertreter

(1) Der monatliche Pauschalbetrag für die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters beträgt 900,00 €.

(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der ehrenamtliche Bürgermeister länger als einen Monat ununterbrochen seine Tätigkeit nicht ausübt.

(3) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter der monatliche Pauschalbetrag nach Abs. 1 anteilmäßig gezahlt. Diese Zahlung sollte nachträglich erfolgen.

(4) Bei Zahlung der Aufwandsentschädigung in Form des monatlichen Pauschalbetrages soll diese zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt werden. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, sollte eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden.

§ 6 Pauschale Aufwandsentschädigung für die Feuerwehr

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwillige Feuerwehr beträgt

| | |
|-------------------------------|---------|
| für den Gemeindeführer | 26,00 € |
| für den Wehrleiter Wetzendorf | 26,00 € |
| für den Wehrleiter Wennungen | 26,00 € |
| für den Wehrleiter Karsdorf | 26,00 € |
| für den Jugendfeuerwehrwart | 20,00 € |

(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Gemeindeführer länger als einen Monat krank oder beurlaubt ist.

Ab diesem Zeitpunkt wird dem Stellvertreter die pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 7 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt. Dieser darf 13,00 €/Stunde und 50,00 € pro Tag nicht überschreiten.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen nur auf Antrag mit Belegen; diese sind beim Sitzungsdienst einzureichen.

(4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8 Auslagensatz

Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden.

Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 9 Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz, in seiner derzeit gültigen Fassung, gewährt.

(2) Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 10 Steuerliche Behandlung

Bezüglich der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige wird auf den Erlass des Finanzministeriums vom 11.12.2001, MBl. LSA 2002, S. 230, geändert durch Erlass vom 18.2.2008, MBl. LSA S. 184) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Karsdorf vom 04.12.2001, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.11.2007, tritt damit außer Kraft.

(3) Der § 6 dieser Satzung tritt zum 01.01.2010 außer Kraft.

Karsdorf, den 08.07.2009



Schumann
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Karsdorf wurde dem Burgenlandkreis am 20.07.2009 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Karsdorf, den 28.07.2009



Schumann
Bürgermeister



Stadt Laucha an der Unstrut

Hauptsatzung

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der **Stadt Laucha an der Unstrut** in seiner Sitzung am **06.07.2009** folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

(1) Die Stadt führt den Namen „**Stadt Laucha an der Unstrut**“.

(2) Zur **Stadt Laucha an der Unstrut** gehören die Ortsteile

- Burgscheidungen
- Dorndorf
- Kirchscheidungen
- Plößnitz
- Tröbsdorf

Die Ortsteile führen ihre Namen als Zusatz zum Stadtnamen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Laucha an der Unstrut zeigt in Gold einen stehenden Ritter mit blauer Rüstung, blauem Helm und blauen Sporen, darüber ein schwarzer Waffenrock, gegürtet in blauer Schärpe mit einem gestürzten goldenen Schwert, das Schwert mit zwei blauen Schrägbalken belegt, in der Rechten eine blau bewimpelte schwarze Lanze haltend, die Linke gestützt auf einem blauen Dreiecksschild, darin ein aufgerichteter doppelschwänziger goldener Löwe.

(2) Die Flagge der Stadt ist blau – gelb gestreift mit dem aufgelegten Wappen der Stadt.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Laucha an der Unstrut“ und eine Ordnungszahl. Im Inneren befindet sich das Wappen der Stadt Laucha.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Vorsitz und Vertretung im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates zwei Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Bürgermeister“. Für die Wahl findet § 54 GO LSA Anwendung.

(3) Die stellvertretenden Bürgermeister können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen und Auszahlungen), wenn der Vermögenswert 50.000,- € übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7, 10 und 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 50.000,- € übersteigt.
3. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Vergütungsgruppen ab Entgeltgruppe 11 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben den folgenden ständigen Ausschuss:

- Hauptausschuss

als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA

- Hauptausschuss

§ 6 Beschließender Ausschuss

(1) **Der Hauptausschuss** besteht aus 6 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Er entscheidet abschließend über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen und Auszahlungen), wenn der Vermögenswert zwischen 5.000,- € und 50.000,- € liegt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7, 10 und 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall zwischen 5.000,- € und 50.000,- € liegt.
3. die Auftragsvergaben, soweit die Auftragssumme im Einzelfall pro Objekt zwischen 5.000,- € und 50.000,- € liegt.
4. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Vergütungsgruppen von der Entgeltgruppe 7 bis zur Entgeltgruppe 10 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(2) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann gemäß § 47 Abs. 4 GO LSA eine Angelegenheit zur Beschlussfassung an den Gemeinderat unterbreiten.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen und Auszahlungen), bis zu einem Vermögenswert von 5.000,- €
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7, 10 und 16 GO LSA, bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall von 5.000,- €
3. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Vergütungsgruppen von der Entgeltgruppe 1 bis zur Entgeltgruppe 6.
4. die Vergabe der Fördermittel, die im Rahmen der Stadtsanierung und Dorferneuerung für kleinteilige Maßnahmen mit einem Wert bis zu 25.000 € zur Verfügung gestellt wurden.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, einschließlich der Auftragsvergaben, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,- € nicht übersteigen.

§ 9 Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 95 (2) GO LSA. Dabei gelten folgende Wertgrenzen:

1. Als erheblich im Sinne des § 95 (2) Punkt 1. GO LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 95 (2) Punkt 2. GO LSA gelten Mehrausgaben, die im Einzelfall 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 95 (3) GO LSA gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn sie im Einzelfall im laufenden Haushaltsjahr das Gesamtvolumen des Vermögenshaushaltes nicht um mehr als 3 v.H überschreiten.

§ 10 Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Gemeinderat entscheidet nach Vorberatung durch den Hauptausschuss über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde in der VGem Unstruttal. Die von der VGem Unstruttal gem. § 74 GO LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der **Stadt Laucha an der Unstrut** in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12 Einwohnerversammlung

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und hat 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid -erteilt werden muss.

§ 14 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der **Stadt Laucha an der Unstrut** statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 15 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der **Stadt Laucha an der Unstrut** bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, im Rathaus der Stadt Freyburg (Unstrut), Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, des Gemeindewahl Ausschusses erfolgen in den Schaukästen:

- a) am Eingang des Rathauses Laucha an der Unstrut, Markt 1
- b) im OT Dorndorf, Dorfstr. 51
- c) im OT Plößnitz, Dorfstr. 6
- d) im OT Burgscheidungen, Kastanienallee 72
- e) im OT Töbsdorf, Talstr. 31

f) im OT Kirchscheidungen, Gemeindehaus, Lindenstr. 37
Die Bekanntmachung in den Schaukästen erfolgt auch bei abgekürzter Ladungsfrist gemäß § 51 Abs. 4 GO LSA, sofern eine Bekanntmachung zeitlich noch möglich ist.

(3) Bekanntmachungen, die eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betreffen, erfolgen in den Schaukästen:

- a) am Eingang des Rathauses Laucha an der Unstrut, Markt 1
- b) im OT Dorndorf, Dorfstr. 51
- c) im OT Plößnitz, Dorfstr. 6
- d) im OT Burgscheidungen, Kastanienallee 72
- e) im OT Tröbsdorf, Talstr. 31
- f) im OT Kirchscheidungen, Gemeindehaus, Lindenstr. 37

**VI. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

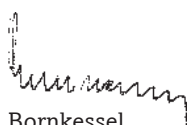
§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der **Stadt Laucha an der Unstrut** vom **05.11.98** in der Fassung vom **25.08.2005** außer Kraft.

Laucha an der Unstrut, den 07.07.2009



Bornkessel
Bürgermeister

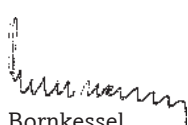


Siegelabdruck gemäß § 2(3)

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Stadt Laucha an der Unstrut wurde durch den Burgenlandkreis am 16.07.2009 mit Aktenzeichen 151103/H/06.285 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Laucha an der Unstrut, den 21.07.2009



Bornkessel
Bürgermeister



2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung- FFW Laucha) vom 04.10.2001, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.02.2007

Auf der Grundlage des §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S.568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Laucha an der Unstrut in seiner Sitzung am 06.07.2009 o.g. Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung- FFW Laucha) vom 04.10.2001, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.02.2007, wird wie folgt geändert:

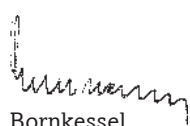
- 1. Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung- FFW Laucha) vom 04.10.2001, in der Fas-

sung der 1. Änderungssatzung vom 01.02.2007, wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung- FFW Laucha) vom 04.10.2001, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.02.2007, tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Laucha an der Unstrut, den 07.07.2009



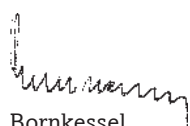
Bornkessel
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung- FFW Laucha) vom 04.10.2001, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.02.2007 wurde dem Burgenlandkreis am 09.07.2009 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Laucha an der Unstrut, den 21.07.2009



Bornkessel
Bürgermeister



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Laucha an der Unstrut

Gemäß der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Stadt Laucha an der Unstrut am 06.07.2009 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Laucha an der Unstrut.

§ 1 Allgemeines

- (1) Allen in der Gemeinde ehrenamtlich Tätigen haben gemäß den gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte und sachkundige Einwohner wird in Form eines Sitzungsgeldes, die des ehrenamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreters sowie Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Form einer monatlichen Pauschale gewährt.

§ 2 Sitzungsgeld

- (1) Das Sitzungsgeld für Gemeinderäte/ Stadträte für Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse beträgt pro Sitzung und Tag 25,00 €.
- (2) Das Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner, die vom Gemeinderat in beratende Ausschüsse berufen werden, beträgt pro Sitzung und Tag 13,00 €.
- (3) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste. Diese übergibt der zuständige Protokollführer zur Abrechnung an den Sitzungsdienst.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Dem Vorsitzenden der Ausschüsse - soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt - wird ein zusätzlicher Pauschalbetrag für die Durchführung der Sitzung in Höhe von 20,00 € gezahlt.
- (2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Abs. 1 nur einmal gewährt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 4 Pauschale Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister und seinen Stellvertreter

(1) Der monatliche Pauschalbetrag für die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters beträgt 1.176,00 €.

(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der ehrenamtliche Bürgermeister länger als einen Monat ununterbrochen seine Tätigkeit nicht ausübt.

(3) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat wird dem Stellvertreter der monatliche Pauschalbetrag nach Abs. 1 anteilmäßig gezahlt. Diese Zahlung sollte nachträglich erfolgen.

(4) Bei Zahlung der Aufwandsentschädigung in Form des monatlichen Pauschalbetrages soll diese zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt werden. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, sollte eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden.

§ 5 Pauschale Aufwandsentschädigung für die Feuerwehr

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwillige Feuerwehr beträgt

| | |
|-----------------------------|----------|
| für den Gemeindeführer | 120,00 € |
| für den Ortswehrleiter | 60,00 € |
| für den Jugendfeuerwehrwart | 20,00 € |

(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Gemeindeführer länger als einen Monat krank oder beurlaubt ist.

Ab diesem Zeitpunkt wird dem Stellvertreter die pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 6 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt. Dieser darf 13,00 €/Stunde und 50,00 € pro Tag nicht überschreiten.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen nur auf Antrag mit Belegen; diese sind beim Sitzungsdienst einzureichen.

(4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 7 Auslagenersatz

Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden.

Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 8 Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz, in seiner derzeit gültigen Fassung, gewährt.

(2) Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 9 Steuerliche Behandlung

Bezüglich der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige wird auf den Erlass des Finanzministeriums vom 11.12.2001, MBl. LSA 2002, S. 230, geändert durch Erlass vom 18.2.2008, MBl. LSA S. 184) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

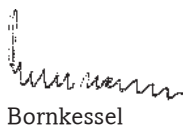
§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Laucha an der Unstrut vom 16.09.2004, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2004, tritt damit außer Kraft.

(3) Der § 5 dieser Satzung tritt zum 01.01.2010 außer Kraft.

Laucha an der Unstrut, den 07.07.2009



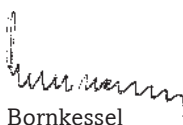
Bornkessel
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Laucha an der Unstrut wurde dem Burgenlandkreis am 09.07.2009 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Laucha an der Unstrut, den 21.07.2009



Bornkessel
Bürgermeister



Stadt Nebra (Unstrut)

Hauptsatzung

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der **Stadt Nebra (Unstrut)** in seiner Sitzung am **07.07.2009** folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

(1) Die Stadt führt den Namen „**Stadt Nebra (Unstrut)**“.

(2) Zur Stadt Nebra (Unstrut) gehören die Ortsteile:

- Großwangen
- Kleinwangen

Die Ortsteile führen ihre Namen als Zusatz zum Stadtnamen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Nebra (Unstrut) zeigt in Blau den heiligen Ritter Georg in goldener Rüstung auf golden gezäumten und gesattelten silbernem Roß, mit einem grünen Drachen, dem eine goldene Lanze in den Rachen gestoßen wird.

(2) Die Flagge der Stadt Nebra (Unstrut) ist gelb/blau diagonal geteilt mit aufgelegtem Wappen in der Mitte.

Die Farben der Stadt sind Gelb und Blau.

(3) Die **Stadt Nebra (Unstrut)** führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Nebra (Unstrut)“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Vorsitz und Vertretung im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates zwei Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung

„erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Bürgermeister“. Für die Wahl findet § 54 GO LSA Anwendung.

(3) Die stellvertretenden Bürgermeister können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen und Auszahlungen), wenn der Vermögenswert 50.000,- € übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7, 10 und 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 50.000,- € übersteigt.
3. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Vergütungsgruppen ab Entgeltgruppe 11 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben den folgenden ständigen Ausschuss:

- Hauptausschuss
- Finanzausschuss
- Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus

als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA

- Hauptausschuss

als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA:

- Finanzausschuss
- Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus

§ 6 Beschließender Ausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 6 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Er entscheidet abschließend über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen und Auszahlungen), wenn der Vermögenswert zwischen 5.000,- € und 50.000,- € liegt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7, 10 und 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall zwischen 5.000,- € und 50.000,- € liegt.
3. die Auftragsvergaben, soweit die Auftragssumme im Einzelfall pro Objekt zwischen 5.000,- € und 50.000,- € liegt.
4. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Vergütungsgruppen von der Entgeltgruppe 7 bis zur Entgeltgruppe 10 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(2) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann gemäß § 47 Abs. 4 GO LSA eine Angelegenheit zur Beschlussfassung an den Gemeinderat unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus **4 Stadträten** und dem **Bürgermeister als Vorsitzenden**. Die Ausschüsse bestimmen aus den den Ausschüssen angehörenden Gemeinderatsmitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) In die beratenden Ausschüsse werden zudem widerruflich durch den Gemeinderat **3 sachkundige Einwohner** mit beratender Stimme berufen.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen und Auszahlungen), bis zu einem Vermögenswert von 5.000,- €
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7, 10 und 16 GO LSA, bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall von 5.000,- €

3. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Vergütungsgruppen von der Entgeltgruppe 1 bis zur Entgeltgruppe 6.

4. die Vergabe der Fördermittel, die im Rahmen der Stadtsanierung und Dorferneuerung für kleinteilige Maßnahmen mit einem Wert bis zu 15.000 € zur Verfügung gestellt wurden.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, einschließlich der Auftragsvergaben, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,- € nicht übersteigen.

§ 10 Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 95 (2) GO LSA. Dabei gelten folgende Wertgrenzen:

1. Als erheblich im Sinne des § 95 (2) Punkt 1. GO LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 95 (2) Punkt 2. GO LSA gelten Mehrausgaben, die im Einzelfall 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 95 (3) GO LSA gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn sie im Einzelfall im laufenden Haushaltsjahr das Gesamtvolumen des Vermögenshaushaltes nicht um mehr als 3 v.H überschreiten.

§ 11 Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Gemeinderat entscheidet nach Vorberatung durch den Hauptausschuss über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt..

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde in der VGem Unstruttal. Die von der VGem Unstruttal gem. § 74 GO LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der **Stadt Nebra (Unstrut)** in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 13 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und hat 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 14 Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - zumindest als Zwischenbescheid -erteilt werden muss.

§ 15 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der **Stadt Nebra (Unstrut)** statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 16 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der **Stadt Nebra (Unstrut)** bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so ist diese durch Auslegung im Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, im Rathaus der Stadt Freyburg (Unstrut), Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, des Gemeindevwahlausschusses erfolgen in den Schaukästen:
- Eingang des Rathauses Nebra (Unstrut), Promenade 13
 - Kleinwangen, Am Sportplatz 9
- Die Bekanntmachung in den Schaukästen erfolgt auch bei abgekürzter Ladungsfrist gemäß § 51 Abs. 4 GO LSA, sofern eine Bekanntmachung zeitlich noch möglich ist.
- (3) Bekanntmachungen, die eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betreffen, erfolgen in den Schaukästen:
- am Eingang des Rathauses Nebra (Unstrut), Promenade 13
 - im OT Kleinwangen, Am Sportplatz 9

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

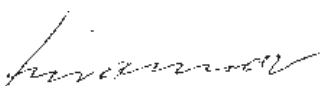
§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der **Stadt Nebra (Unstrut)** vom **08. 07. 2004** in der Fassung vom **28.06.2007** außer Kraft.

Nebra (Unstrut), den 08.07.2009



Hildebrandt
Bürgermeister

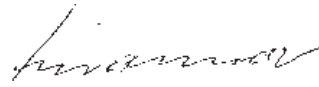


Siegelabdruck gemäß § 2(3)

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Stadt Nebra (Unstrut) wurde durch den Burgenlandkreis am 21.07.2009 mit Aktenzeichen 151103/H/06.360 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Nebra (Unstrut), den 21.07.2009



Hildebrandt
Bürgermeister



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Nebra (Unstrut)

Gemäß der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Stadt Nebra (Unstrut) am 07.07.2009 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Nebra (Unstrut).

§ 1 Allgemeines

- (1) Allen in der Gemeinde ehrenamtlich Tätigen haben gemäß den gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte und sachkundige Einwohner wird in Form eines Sitzungsgeldes, die des ehrenamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreters sowie Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Form einer monatlichen Pauschale gewährt.

§ 2 Sitzungsgeld

- (1) Das Sitzungsgeld für Gemeinderäte/Stadträte für Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse beträgt pro Sitzung und Tag 25,00 €.
- (2) Das Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner, die vom Gemeinderat in beratende Ausschüsse berufen werden, beträgt pro Sitzung und Tag 13,00 €.
- (3) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste. Diese übergibt der zuständige Protokollführer zur Abrechnung an den Sitzungsdienst.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Dem Vorsitzenden der Ausschüsse - soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt - wird ein zusätzlicher Pauschalbetrag für die Durchführung der Sitzung in Höhe von 25,00 € gezahlt.
- (2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Abs. 1 nur einmal gewährt.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 4 Pauschale Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister und seinen Stellvertreter

- (1) Der monatliche Pauschalbetrag für die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters beträgt 1.176,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der ehrenamtliche Bürgermeister länger als einen Monat ununterbrochen seine Tätigkeit nicht ausübt.
- (3) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat wird dem Stellvertreter der monatliche Pauschalbetrag nach Abs. 1 anteilmäßig gezahlt. Diese Zahlung sollte nachträglich erfolgen.
- (4) Bei Zahlung der Aufwandsentschädigung in Form des monatlichen Pauschalbetrages soll diese zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt werden. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, sollte eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden.

§ 5 Pauschale Aufwandsentschädigung für die Feuerwehr

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwillige Feuerwehr beträgt
 für den Gemeindeführer 105,00 €
 für den Ortswehrleiter 50,00 €
 für den Jugendfeuerwehrwart 10,00 €
 (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Gemeindeführer länger als einen Monat krank oder beurlaubt ist.
 Ab diesem Zeitpunkt wird dem Stellvertreter die pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 6 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt. Dieser darf 13,00 €/Stunde und 50,00 € pro Tag nicht überschreiten.
 (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
 (3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen nur auf Antrag mit Belegen; diese sind beim Sitzungsdienst einzureichen.
 (4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 7 Auslagenersatz

Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden.
 Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 8 Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz, in seiner derzeit gültigen Fassung, gewährt.
 (2) Dienstreisen am Dienst – oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

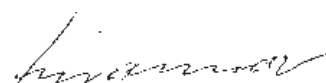
§ 9 Steuerliche Behandlung

Bezüglich der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige wird auf den Erlass des Finanzministeriums vom 11.12.2001, MBl. LSA 2002, S. 230, geändert durch Erlass vom 18.2.2008, MBl. LSA S. 184) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.
 (2) Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Nebra vom 20.09.2001 tritt damit außer Kraft.
 (3) Der § 5 dieser Satzung tritt zum 01.01.2010 außer Kraft.

Nebra (Unstrut), den 08.07.2009

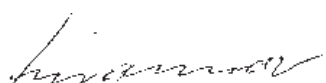

 Hildebrandt
 Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Nebra (Unstrut) wurde dem Burgenlandkreis am 16.07.2009 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Nebra (Unstrut), den 21.07.2009


 Hildebrandt
 Bürgermeister



Gemeinde Reinsdorf

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Reinsdorf

Gemäß der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Reinsdorf am 06.07.2009 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Reinsdorf.

§ 1 Allgemeines

(1) Allen in der Gemeinde ehrenamtlich Tätigen haben gemäß den gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
 (2) Die Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und als Sitzungsgeld gewährt.
 (3) Die Aufwandsentschädigung der sachkundigen Einwohner wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt.
 (4) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und dessen Stellvertreters sowie Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Form einer monatlichen Pauschale gewährt.

§ 2 Sitzungsgeld

(1) Das Sitzungsgeld für Gemeinderäte/ Stadträte für Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse beträgt pro Sitzung und Tag 10,00 €.
 (2) Das Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner, die vom Gemeinderat in beratende Ausschüsse berufen werden, beträgt pro Sitzung und Tag 10,00 €.
 (3) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste. Diese übergibt der zuständige Protokollführer zur Abrechnung an den Sitzungsdienst.

§ 3 Pauschale Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte

Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 20,00 €.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Dem Vorsitzenden der Ausschüsse - soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt - wird ein zusätzlicher Pauschalbetrag für die Durchführung der Sitzung in Höhe von 26,00 € gezahlt.
 (2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Abs. 1 nur einmal gewährt.
 (3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 5 Pauschale Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister und seinen Stellvertreter

(1) Der monatliche Pauschalbetrag für die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters beträgt 520,00 €.
 (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der ehrenamtliche Bürgermeister länger als einen Monat ununterbrochen seine Tätigkeit nicht ausübt.
 (3) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter der monatliche Pauschalbetrag nach Abs. 1 anteilmäßig gezahlt. Diese Zahlung sollte nachträglich erfolgen.
 (4) Bei Zahlung der Aufwandsentschädigung in Form des monatlichen Pauschalbetrages soll diese zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt werden. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, sollte eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden.

§ 6 Pauschale Aufwandsentschädigung für die Feuerwehr

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwillige Feuerwehr beträgt
 für den Gemeindeführer 50,00 €
 für den stellvertretenden Gemeindeführer 15,00 €

für den Jugendfeuerwart 25,00 €
 für den stellvertretenden Jugendfeuerwart 15,00 €
 (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Gemeindefeuerleiter länger als einen Monat krank oder beurlaubt ist.
 Ab diesem Zeitpunkt wird dem Stellvertreter die pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 7 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt. Dieser darf 13,00 €/Stunde und 50,00 EUR pro Tag nicht überschreiten.
 (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
 (3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen nur auf Antrag mit Belegen; diese sind beim Sitzungsdienst einzureichen.
 (4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8 Auslagenersatz

Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden.
 Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 9 Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz, in seiner derzeit gültigen Fassung, gewährt.

(2) Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 10 Steuerliche Behandlung

Bezüglich der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige wird auf den Erlass des Finanzministeriums vom 11.12.2001, MBl. LSA 2002, S. 230, geändert durch Erlass vom 18.2.2008, MBl. LSA S. 184) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.
 (2) Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Reinsdorf vom 06.08.2001 tritt damit außer Kraft.

Reinsdorf, den 07.07.2009



Bornschein
 Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Reinsdorf wurde dem Burgenlandkreis am 08.07.2009 angezeigt und wird hiermit ausfertigt.

Reinsdorf, den 21.07.2009



Bornschein
 Bürgermeister



**So preiswert ist Werbung
 in Ihrem Amtsblatt der VGem Unstruttal:**

Anzeigengrößen:

| | | |
|----------------|---|----------|
| 6,0 x 4,0 cm | = | 18,48 € |
| 6,0 x 8,0 cm | = | 36,96 € |
| 9,0 x 5,0 cm | = | 34,65 € |
| 9,0 x 9,0 cm | = | 62,37 € |
| 12,5 x 8,0 cm | = | 77,00 € |
| 19,0 x 5,5 cm | = | 80,74 € |
| 19,0 x 12,0 cm | = | 175,56 € |
| 19,0 x 20,0 cm | = | 292,60 € |

Dieser Betrag wird Ihnen nach Erscheinen in Rechnung gestellt, zuzüglich gesetzlicher MwSt.

Rabatte bei mehrmaligen Erscheinen:

6 x jährlich = 10 %
 12 x jährlich = 15 %

Preise bei Farbbelegung auf Anfrage.

**Erscheinungsdaten und
 Redaktionsschlüsse des Amtsblattes
 der VGem Unstruttal 2009**

| | | |
|-----------------|-------------------|---------------------|
| Ausgabe 09/2009 | Erscheinungstag | Freitag, 28.08.2009 |
| | Redaktionsschluss | Montag, 17.08.2009 |
| <hr/> | | |
| Ausgabe 10/2009 | Erscheinungstag | Freitag, 25.09.2009 |
| | Redaktionsschluss | Montag, 14.09.2009 |
| <hr/> | | |
| Ausgabe 11/2009 | Erscheinungstag | Freitag, 30.10.2008 |
| | Redaktionsschluss | Montag, 19.10.2008 |
| <hr/> | | |
| Ausgabe 12/2009 | Erscheinungstag | Freitag, 27.11.2009 |
| | Redaktionsschluss | Montag, 16.11.2009 |
| <hr/> | | |
| Ausgabe 13/2009 | Erscheinungstag | Freitag, 18.12.2009 |
| | Redaktionsschluss | Montag, 07.12.2009 |